

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 38/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef-Ludwig S [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] -

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 13. Juli 1989

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
16. März 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verfolgt einen Anspruch auf weitergehende
Entschädigung für Gesundheitsschaden im sogenannten Dritt-
verfahren im Wege der Abhilfe gegen das rechtskräftige Ur-
teil des Oberlandesgerichts vom 17. April 1986.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts kommt eine Abhil-
fe nicht in Betracht, weil aus heutiger rechtlicher und tat-
sächlicher Sicht das genannte Urteil richtig ist. Es kann

nicht feststellen, daß die vorliegenden Beschwerden an Hals- und Lendenwirbelsäule sowie im Magen-Darm-Bereich verfolgungsbedingt seien und seit 1948 eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Ausmaß (25 v.H.) bewirkt hätten und noch bewirkten. Die Anwendung der Vermutungen in §§ 31 Abs. 2, 28 Abs. 2 BEG hat der Berufungsrichter geprüft und verneint. Die mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung, die der Tatrichter verantwortet, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Auf die von der Beschwerde gestellte Frage, ob und in welchem Umfange ein sogenanntes Drittverfahren zulässig sei (vgl. dazu BGH, Urt. v. 22. Januar 1987 - IX ZR 215/86, BGHR BEG § 210 Abs. 1 Abhilfe 1), kommt es nicht an, weil das Berufungsgericht über den Anspruch entschieden hat. Die Angriffe gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung sind in diesem Verfahren nicht zulässig. Die Einwände gegen



das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 133; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel